

Stellungnahme des Einzelsachverständigen

Dr. Walter Scheuerl

für die 83. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“
(BT-Drucksache 19/27752)

am Montag, dem 17. Mai 2021,

16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Walter Scheuerl
Rechtsanwalt

Assistentin: Ewa Urbanek-Szeczowka
T +49 40 35922-167
F +49 40 35922-224
w.scheuerl@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

12. Mai 2021

Akten-Nr. 1381/2019 WS

Gutachterliche Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“ (BT-Drs. 19/27752)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der Anhörung im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft am 17. Mai 2021 nehme ich zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Drucksache 19/27752 wie folgt Stellung:

1. Unzutreffende Annahmen zur Erforderlichkeit einer Gesetzesänderung

Der Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“ (BT-Drs. 19/27752) geht in mehrfacher Hinsicht von unzutreffenden Annahmen hinsichtlich einer Erforderlichkeit der beantragten Gesetzesänderung aus.

1.1 Mediale Berichtslage und Realität der Tierhaltung

Bei der Durchsicht des Gesetzentwurfes BT-Drs. 19/27752 fällt zunächst auf, dass dieser statt einer eigenen Begründung der Fraktion teilweise wörtlich Textpassagen aus der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Auftrag gegebenen Stellungnahme von Herrn *Professor Dr. Jens Bülte*: „*Reform des Tierschutzstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei – Entwurf einer Strafvorschrift gegen die Tierquälerei im Strafgesetzbuch*“ übernimmt. Das gilt zunächst für die einleitende Annahme, dass angeblich „*die Recherchen investigativer Journalisten und von Tierschutzor-*

ganisationen deutlich“ zeigen würden, dass der *„Schutz von Tieren in gewerblicher und landwirtschaftlicher Tierhaltung ... in einer großen Zahl von Fällen nicht gewährleistet“* sei. Eigene Quellenangaben für diese Annahme liefern die Verfasser des Gesetzentwurfes nicht. Betrachtet man dagegen die Stellungnahme von Herrn *Professor Dr. Bülte*, ist festzuhalten, dass dieser in Fußnote 1 zu dieser Annahme lediglich einige TV-Berichte anführt, die von den drei Redaktionen der ARD-Magazine *„Panorama“* (NDR), *„Report Mainz“* (SWR) und *„FAKT“* (MDR) produziert worden sind. Die drei genannten Redaktionen sind seit rund 10 Jahren bekannt dafür, Videomaterial in skandalisierenden Magazinbeiträgen zu vermarkten, dass von Tierrechtsgruppen¹ bzw. Dritten unter Begehung strafbarer Hausfriedensbrüche (§ 123 StGB) in landwirtschaftlichen Betrieben beschafft und den Redaktionen zugeliefert wurde.

- 1.1.1 Die angeblichen *„Recherchen investigativer Journalisten“*, die hier angesprochen werden, finden nach der Erfahrung des Unterzeichners aus zahlreichen medienrechtlichen Auseinandersetzungen im Regelfall nicht statt bzw. beschränken sich darauf, das zugelieferte Videomaterial mit Interviewbeiträgen szenisch für die regelmäßig nur 5 – 7 Minuten dauernden Magazinbeiträge aufzubereiten. Die mit den Tierrechtsgruppen bei der Vermarktung des aus den Beschaffungstaten stammenden Bild- und Videomaterials zusammenarbeitenden Redaktionen sind in der Branche der Tierrechtsgruppen als loyal bekannt, so dass hier von einer Vermarktungsschiene gesprochen werden kann.²
- 1.1.2 Das Geschäftsmodell der Tierrechtsgruppen besteht aus der Beschaffung von skandalisierungsfähigem Bild- und Videomaterial, dessen kampagnenmäßiger Ausbereitung, der Vereinbarung eines Sendetermins (in der Regel mit einer *„loyalen“* Redaktion; siehe Fn. 2), dem regelmäßig erst dann erfolgenden Erstellen einer Strafanzeige³ sowie der kampagnenmäßigen Vermarktung

¹ Der Begriff *„Tierschutzorganisationen“* ist schon deshalb ungenau und missverständlich, weil es sich bei diesen *Tierrechtsgruppen* in der Rechtsform eingetragener Vereine oder von Stiftungen regelmäßig um kleine Strukturen handelt, die überwiegend selbst keine eigenen Einrichtungen zum Schutz von Tieren, wie z. B. die Tierschutzvereine, unterhalten, sondern sich darauf konzentrieren, mit Marketing- und Spendenkampagnen für *„Tierrechte“* einzutreten und Spendenwerbung zu betreiben.

² *Edmund Haferbeck* (heute Mitarbeiter der Tierrechtsgruppe *Peta Deutschland e. V.*) schreibt dazu in seinem Buch *„Operation Tierbefreiung“*: *„Trotz unterschiedlicher Auffassungen in der autonomen Tierschutzszene funktioniert auch das ‚Spiel mit den Medien‘, ..., mittlerweile ganz gut. ... Zum einen werden nur noch ausgewählte und ‚gecheckte‘ Journalisten eingeweiht, zum anderen werden Übermittler eingesetzt.“* (Haferbeck, Edmund/Wiedling, Frank, *Operation Tierbefreiung*, Göttingen 1998).

³ Die Strafanzeigen haben in dieser Phase der Kampagne vor allem den Zweck, die Kampagne mit Hinweisen, wie z. B.: *„Die Staatsanwaltschaft XY ermittelt ...“* aufzuwerten und die Vorwürfe für die angesprochenen Laienverkehrskreise scheinbar valide erscheinen zu lassen.

des Materials im Anschluss an die TV-Ausstrahlung bzw. Medienveröffentlichung mittels Online-Spendenkampagne. Dieses in der Tierrechtszene inzwischen etablierte Geschäftsmodell ist wirtschaftlich effizient. Die im Zusammenhang mit TV-Ausstrahlungen von den Tierrechtsgruppen durch Online-Marketing generierten Spendeneinnahmen belaufen sich Jahr für Jahr bundesweit auf viele Millionen Euro.⁴

- 1.1.3 Die ganz überwiegend in den landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland einwandfrei und tiergerecht gehaltenen Tiere bieten den Zulieferern des Bild- und Videomaterials in den meisten Fällen der strafbaren Hausfriedensbrüche keine hinreichend skandalträchtigen Aufnahmen. In vielen Fällen solcher Beschaffungstaten, die der Unterzeichner in medienrechtlichen Auseinandersetzungen prüfen konnte, handelte es sich tatsächlich um manipulatives Material, wie z. B. Aufnahmen einzelner Tiere in Krankenabteilungen, zusammengeschnittenes Material, usw.). Mangels eigener Gegenrecherchen seitens der als Vermarktungskanal arbeitenden Redaktionen (siehe oben) kommt es daher immer auch zu irreführenden TV-Berichten.⁵ Die Redaktionen der überwiegend öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten, die mit Tierrechtsgruppen zusammenarbeiten, umgehen dabei gerichtliche Auseinandersetzungen oftmals dadurch, dass sie auf eine namentliche Nennung der betroffenen Betriebe verzichten. Mangels einer erkennbaren rechtlichen Betroffenheit, können solche Berichte anschließend von keinem individuell verletzten Betrieb gerichtlich beanstandet werden. Es bleibt dann nur die Bean-

⁴ Allein der als Tierrechtsgruppe operierende und nach Feststellungen des VGH Mannheim aus lediglich 7 echten Mitgliedern mit Wohnsitz in Deutschland bestehende Verein *Peta Deutschland e.V.* hat im Jahr 2020 eigenen Angaben zufolge Einnahmen aus Spenden, Beiträgen und Erbschaften in Höhe von 10.827.473 EUR generiert (<https://www.peta.de/neuigkeiten/jahresbericht-2020/> - abgerufen am 11.05.2021). Der von dem früher für *Peta Deutschland e.V.* als Videobeschaffer tätigen *Jan Peifer* mittlerweile selbständig geführte Verein „*Deutsches Tierschutzbüro e.V.*“ hat es nach eigenen Angaben im Jahr 2019 auf Einnahmen aus Beiträgen, Spenden und Erbschaften in Höhe von 1.193.511,24 EUR gebracht (<https://www.tierschutzbuero.de/wp-content/uploads/2015/12/Finanzbericht-2019.pdf> - abgerufen am 12.05.2021).

⁵ Schlagzeilen machte z. B. der Bericht vom 23. Juni 2020 im NDR-Magazin „Panorama 3“ unter dem Titel *"Getreten und geschlagen - Tierquälerei in einem Milchbetrieb?"* über einen Milchviehbetrieb in Schleswig-Holstein, in dem von einer Tierrechtsgruppe zugeliefertes Videomaterial verwendet wurde. Die Redaktion hat sich später dafür entschuldigt: *„Das Bild, das der Beitrag gezeichnet hatte, ist unvollständig. Das tut uns leid und dafür bitten wir um Entschuldigung. Wir haben den Beitrag offline gestellt.“* (<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Tierquaelerei-in-einem-Milchbetrieb-Berichterstattung-Panorama-3-vom-23062020,kuehe558.html> – abgerufen am 11. Mai 2021). In einem anderen Fall angeblich überbelegter Geflügelhaltung hatten die Täter beim Eindringen in den Stall zunächst Hennen an einem Gitter zusammengetrieben, um sie anschließend von der anderen Seite des Gitters als angeblich zusammenpferchte Tiere zu filmen; die Aufnahmen wurden anschließend von einer Tierrechtsgruppe in einer Kampagne vermarktet. Die Reihe dieser Beispiele aus der medienrechtlichen Praxis lässt sich beliebig fortsetzen.

standung der Berichterstattung mittels einer für jedermann möglichen Programmbeschwerde bei dem für die Sendung zuständigen Fernsehrat (ZDF)⁶ oder Rundfunkrat (ARD).

1.2 Keine validen Belege für Vollzugsdefizit

Entgegen des zuweilen medial vermittelten gegenteiligen Eindrucks, der im Wesentlichen eine Folge der unter 1.1.3 dargestellten Kampagnenarbeit der Tierrechtsgruppen ist⁷, gibt es aktuell keine validen Belege für ein flächendeckendes Vollzugsdefizit auf der operativen Ebene der zuständigen Behörden, d. h. bei den Veterinärämtern.

1.2.1 Die die vom *Johann Heinrich von Thünen-Institut* im Jahr 2015 veröffentlichte Studie „*Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz*“ stützt sich erkennbar nicht auf eine repräsentative Datenlage, sondern auf lediglich zwei Gruppendiskussionen. An diesen zwei Gruppendiskussionen nahmen insgesamt nur acht Amtsveterinäre und fünf Staatsanwälte aus den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen teil⁸. Der von der Verfasserin der Studie in den Gruppendiskussionen verteilte Fragebogen wurde nur von drei Staatsanwälten und vier Amtsveterinären ausgefüllt⁹. Trotz der ganzjährigen Kontrolltätigkeit der jeweiligen Veterinärämter haben jedoch selbst diese, wie unterstellt werden kann, engagierten und am Thema interessierten¹⁰ Amtsveterinäre und Staatsanwälte nur von durchschnittlich 10 Meldungen eines Verdachts auf eine Straftat pro Jahr an die Staatsanwaltschaften berichtet, von denen jeweils nur etwa die Hälfte der Fälle landwirtschaftliche Nutztiere betraf¹¹. Die Verfasserin der Studie kommt deshalb auch selbst zu dem Ergebnis, dass die zwei Gruppendiskussionen nicht ausreichen, um abschließende Aussagen über die Probleme bei der Durchsetzung von Tierschutzgesetzen treffen zu können¹².

1.2.2 Die im Gesetzentwurf BT-Drs. 19/27752 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeführte Stellungnahme von Herrn *Professor Dr. Jens*

⁶ Z. B. Programmbeschwerde vom 01.12.2020 wegen: ZDF-Beitrag in „WISO“ v. 09.11.2020: „*Fragwürdige Kälbertransporte – Lange Tiertransporte ins Ausland*“

⁷ Siehe hierzu auch die vom Johann Heinrich von Thünen-Institut im Jahr 2015 veröffentlichte Studie „*Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz*“, S. 27

⁸ a. a. O., S. 6

⁹ a. a. O., S. 8

¹⁰ a. a. O., S. 39

¹¹ a. a. O., S. 14

¹² a. a. O., S. 40

Bülte stützt ihre Annahme eines angeblichen Vollzugsdefizits einleitend auf die oben angesprochenen Medienberichte und kann als solche nicht als Referenz für ein Bestehen oder Nichtbestehen eines Vollzugsdefizits herangezogen werden. Soweit die Stellungnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 19/2820) in der BT-Drs. 19/3195 vom 3. Juli 2018 abstellt, ergibt deren Auswertung, dass die Gesamtzahl der Amtsveterinäre bundesweit in der Zeit von 2008 bis 2017 von 12.293 auf 14.600 gestiegen ist.¹³ Die der Bundesregierung vorliegende Zahl von Straftaten nach dem Tierschutzgesetz ist demgegenüber in der Zeit von 2009 bis 2017 in etwa gleich geblieben.¹⁴ Die Gegenüberstellung der Zahl der im Auswertungszeitraum durchgeführten amtstierärztlichen Betriebskontrollen mit den in der Antwort der Bundesregierung lediglich abstrakt genannten Zahlen von „Beanstandungen“¹⁵ ist für die Frage nach einem Bestehen eines Vollzugsdefizits zur Änderung strafrechtlicher Normen nicht aussagekräftig. Denn nach den Erfahrungen des Unterzeichners aus der anwaltlichen Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung betrifft ein wesentlicher Teil solcher bei Betriebskontrollen ausgesprochenen „Beanstandungen“ niedrigschwellige, einfache Gegebenheiten vor Ort im Betrieb, die mit Tatbestandsmerkmalen der §§ 17, 18 Tierschutzgesetz (TierSchG) noch nichts zu tun haben.

1.3 Ausreichende Vollzugsmöglichkeiten nach geltendem Recht

Den für die Überwachung der tierhaltenden Betriebe in der Landwirtschaft zuständigen Veterinärbehörden steht bereits nach geltendem Recht ein eigenständiger Maßnahmenkatalog im TierSchG (insb. § 16a TierSchG) zur Verfügung. Daneben können die Veterinärbehörden über die Anwendung der Bußgeldvorschrift § 18 TierSchG in Verbindung mit den Regelungen über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 29a OWiG) und das Verhängen von Geldbußen gegen juristische Personen (§ 30 OWiG) hoch effektiv und wirksam im Fall von festgestellten Verstößen gegen das TierSchG vorgehen.

Die in der unter 1.2.1 angesprochenen Studie des *Johann Heinrich von Thünen-Instituts* in deren Zusammenfassung¹⁶ anklingende vermeintliche Frustration der an der Studie teilnehmenden acht Amtsveterinäre über an-

¹³ a. a. O., S. 4

¹⁴ a. a. O., S. 8

¹⁵ Stellungnahme Prof. Dr. Bülte, S. 5/6

¹⁶ a. a. O., S. 45

geblich schleppende Verfahrensbehandlungen seitens der Staatsanwaltschaften oder Gerichte ist danach nicht berechtigt, da die Veterinärämter in eigener Verantwortung effizient gegen Tierschutzverstöße vorgehen können.

1.4 Personelle Ausstattung der Veterinärbehörden

Die im Gesetzentwurf BT-Drs. 19/27752 angenommenen Vollzugsdefizite bezüglich angenommener unentdeckter Verstöße gegen § 17 TierSchG lassen sich nicht durch eine Anhebung des Strafrahmens oder dadurch beseitigen, dass eine Strafnorm von einem Gesetz (TierSchG) in ein anderes (Strafgesetzbuch) verschoben wird. Denn an der den Veterinärämtern personell möglichen Zahl und der Qualität der Betriebskontrollen ändert sich durch eine solche Gesetzesänderung nichts. Ein denklogisch näherliegendes und sehr viel wirksameres Mittel zur kurz-, mittel- und langfristigen Beseitigung solcher (angenommener) Vollzugsdefizite wäre eine personelle Erweiterung der Veterinärämter durch Schaffung zusätzlicher Stellen für Amtsveterinäre.

Im Zusammenhang hiermit anzusprechen sind die negativen Auswirkungen, die mit einer Umsetzung des Gesetzentwurfes BT-Drs. 19/27752 hinsichtlich der beabsichtigten Einführung eines § 141 Abs. 2 StGB(E) für Amtsträger verbunden wären. Strafanzeigen zu § 17 TierSchG erfolgen in der überwiegenden Zahl der Fälle im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung durch Tierrechtsgruppen (siehe oben zu Fn. 3). Dem Unterzeichner sind im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit zahlreiche textbausteinartig zusammengesetzte Strafanzeigen aus dem Kreis von Tierrechtsgruppen bekannt. In einem Fall sind schon unter dem geltenden Recht im Zusammenhang mit einer Kampagne z. B. nicht weniger als dreizehn Strafanzeigen aus der Tierrechtszene gegen einen Amtsveterinär wegen einer vollständig rechtmäßigen Abfertigung eines Transportes von Zuchtrindern in einen Drittstaat nach Art. 14 VO (EG) Nr. 1/2005 erstattet worden. Die Arbeitszeit, die im betroffenen Veterinäramt für Stellungnahmen zu den unbegründeten Vorwürfen aufgewendet werden muss, geht auf Kosten seiner eigentlichen Tätigkeit des Veterinäramtes. Im Falle einer Umsetzung des Gesetzentwurfes BT-Drs. 19/27752 wäre mit einer Ausweitung solcher für den Vollzug des Tierschutzes kontraproduktiven Effekte zu rechnen.

2. Detailfragen zu Gesetzentwurf BT-Drs. 19/27752

2.1 Systematische Einwand

Aus systematischen Gründen erscheint es nicht sinnvoll, die unmittelbar auf einander Bezug nehmenden Vorschriften § 17 und § 18 TierSchG zu trennen

und § 17 TierSchG isoliert in das Strafgesetzbuch (StGB) auszulagern. Anschaulich wird das an der im Gesetzentwurf angesprochenen Notwendigkeit, in einem solchen Fall die Einziehungsregelung in § 19 TierSchG ihrerseits auf den § 141 StGB(E) zu beziehen. § 17 TierSchG ist Teil der in sich geschlossenen Systematik des TierSchG. Eine solche geschlossene Systematik ist für Anwender, d. h. auch für Amtsveterinäre, klar und übersichtlich.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Platzierung der Neuregelung im Abschnitt der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung als neuer § 141 StGB würde ferner Anwendungsprobleme für die Gerichte hinsichtlich der Frage des verletzten Rechtsgutes mit sich bringen. Denn im Falle von Strafverfahren wäre mit dem Verteidigungseinwand zu rechnen, dass die öffentliche Ordnung z. B. durch eine unentdeckte Verletzung eines Tieres oder eine zu spät veranlasste veterinärmedizinische Behandlung nicht verletzt worden sei. Während es bei der bisherigen Regelung in § 17 TierSchG in der Rechtsanwendung in erster Linie um das konkret leidende Tier geht, würden im Falle der Umsetzung des Gesetzentwurfes mithin Rechtsfragen aufgeworfen, die eine Rechtsanwendung allenfalls erschweren könnten.

2.2 Strafverschärfungen

Die in den neuen Absätzen 2 und 3 des § 141 StGB(E) vorgesehenen Strafverschärfungen auf eine Freiheitsstrafe bis zu fünf (Abs. 2) bzw. von sechs Monaten bis zehn Jahren (Abs. 3) mögen die Verfasser des Gesetzentwurfes kriminalpolitisch für wünschenswert halten. Als Mittel zur Reduzierung der im Gesetzentwurf betonten angeblichen Vollzugsdefizite sind sie jedoch nicht geeignet. Denn eine abstrakte Anhebung einer Strafandrohung trägt nicht dazu bei, die Anwendung einer Strafvorschrift bzw. den Vollzug der darunter fallenden Rechtspflichten als solche zu erleichtern.

2.3 Garantenstrafbarkeit

Die in § 141 Abs. 2 StGB(E) vorgesehene Einführung einer erhöhten Strafandrohung für „Garanten“ (Tierhalter, Tierbetreuer, Amtsveterinäre usw.) erweckt den Eindruck, den nach der Begründung angeblichen „besonderen Unrechtsgehalt“ aus einer Analogie z. B. zur Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) zu ziehen. Tatsächlich würden hier jedoch Rechts- und Schutzgüter vermengt. Denn Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Prüfung wäre nicht mehr vorrangig das verletzte Tier, sondern die Frage nach der Garantenstellung, d. h. insbesondere nach den vertraglichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Eigentümer des Tieres und

etwaigen Dritten, die an der Haltung des Tieres oder den beanstandeten Tier-schutzverstößen beteiligt gewesen sind oder gewesen sein können.

2.4 Kriminalisierung von Landwirten

Durch die Einführung der in § 141 Abs. 3 StGB(E) vorgesehenen Vorschrift zu einer möglichen Bandenbegehung würden nach den Erfahrungen des Unterzeichners mit dem Anzeigeverhalten von Tierrechtsgruppen und deren medialer Verwertung tierhaltende Landwirte und deren Familien zu potentiellen Opfern einer medialen Kriminalisierung. Denn gerade die zahlreichen Familienbetriebe mit Tierhaltung müssten damit rechnen, in Strafanzeigen als angebliche „Banden“ bezeichnet und angeschuldigt zu werden. Dies würde in der Medienberichterstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit schon wegen der sprachlich negativen Konnotation des Begriffs „Bande“ schnell aufgegriffen werden.

2.5 Leichtfertigkeitstraftbarkeit

Die in § 141 Abs. 4 StGB(E) vorgesehene Einführung einer Straftbarkeit für eine „leichtfertige“ Begehung einer Garanten-Tat gemäß § 141 Abs. 2 StGB(E) würde nach den Erfahrungen des Unterzeichners mit den Anzeigepraktiken von Tierrechtsgruppen zu einer erheblichen Ausweitung der Zahl von Strafanzeigen führen, ohne hierdurch die angeblichen Vollzugsdefizite abzubauen. Eine Verletzung von § 17 TierSchG ist bisher gemäß § 15 StGB nur bei vorsätzlichem Handeln unter Strafe gestellt. Das gilt auch für die Verwirklichung als Garant durch Unterlassen gemäß § 13 StGB nach bisherigem Recht. Die Einführung des § 141 Abs. 4 StGB(E) würde demgegenüber den Bereich strafbaren Handelns bzw. Unterlassens in den Bereich der Leichtfertigkeit erweitern, der in etwa dem Bereich der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht entspricht. Beispiele hierfür kennt das StGB allerdings bisher in erster Linie nur bei Erfolgsqualifikationen, wie z. B. beim erpresserischen Menschenraub (§ 239a StGB), der Geiselnahme in § 239b StGB und beim Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB). In § 141 Abs. 4 StGB(E) geht es jedoch nicht um eine Erfolgsqualifikation, sondern um eine Ausweitung des Straftbarkeitsrahmens für den eigentlichen Grundtatbestand auf der Verschuldensebene.

2.6 Versuchsstraftbarkeit

Die in § 141 Abs. 5 StGB(E) des Gesetzentwurfes vorgesehene Einführung einer Versuchsstraftbarkeit erscheint vollständig lebensfremd. Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des

Tatbestandes unmittelbar ansetzt (§ 22 StGB). Für einen Versuch eines Delikts sind also ein Tatentschluss, d. h. Vorsatz, und ein unmittelbares Ansetzen erforderlich. Welche Sachverhalte dies im Falle der Tatbestandsalternativen des § 141 Abs. 1 StGB(E) erfassen soll, ist nur schwer nachvollziehbar.

3. Empfehlung

Vor dem Hintergrund der oben näher dargelegten Praxis der Kampagnentätigkeit von Tierrechtsgruppen einerseits und der hohen Auslastung der zuständigen Veterinärbehörden andererseits empfiehlt der Unterzeichner, von einer Umsetzung des Gesetzentwurfes BT-Drs. 19/27752 Abstand zu nehmen. Vollzugsdefizite können durch den Gesetzentwurf nicht abgebaut werden. Gleichzeitig wären jedoch kontraproduktive Effekte zu erwarten. Die zur Begründung des Gesetzentwurfes BT-Drs. 19/27752 vorrangig angenommenen Vollzugsdefizite im Tierschutzrecht können, wenn man sie denn annimmt, sinnvoller Weise sehr viel effizienter durch eine bessere insbesondere personelle Ausstattung der Veterinärbehörden abgebaut werden.

*„Wenn es nicht unbedingt,
ein Gesetz nicht*

ist es unbedingt not-

isquieu, 1689-1755)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Scheuerl
Rechtsanwalt